

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission C(2008) 6815 final betreffend ein Verfahren nach den Art. 81 EG und 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.125 — Autoglas) ebenso wie die den verfügenden Teil stützende Begründung für nichtig zu erklären, soweit die Entscheidung an die Compagnie de Saint-Gobain gerichtet ist, und alle sich daraus für die Höhe der Geldbuße ergebenden Konsequenzen zu ziehen;

— hilfsweise — unabhängig davon, ob die Entscheidung an die Compagnie de Saint-Gobain zu richten ist oder nicht —, die Höhe der gegen die Gesellschaften des Saint-Gobain-Konzerns verhängten Geldbuße herabzusetzen;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 6815 final der Kommission vom 12. November 2008 in der Sache COMP/39.125 — Autoglas, mit der die Kommission festgestellt hat, dass bestimmte Unternehmen durch die Aufteilung von Lieferverträgen für Autogläser und die Koordinierung ihrer Preispolitik und Beschaffungsstrategie auf dem europäischen Autoglasmarkt gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR-Abkommen verstoßen haben.

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend:

— einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ und den Grundsatz der Bestrafung nur für persönlich zurechenbare Taten, da die angefochtene Entscheidung gegen die Compagnie de Saint-Gobain als Muttergesellschaft gerichtet worden sei, ohne dass diese persönlich und unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei;

— einen Begründungsmangel sowie einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Grundsatz der Bestrafung nur für persönlich zurechenbare Taten, da die Kommission nicht bewiesen habe, dass der konsolidierte Gesamtumsatz des Saint-Gobain-Konzerns als Grundlage der Strafbemessung dienen könne;

— einen Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip und das Rückwirkungsverbot, da die Kommission die neuen Bußgeldleitlinien 2006 ⁽²⁾ rückwirkend auf einen zur Gänze vor dem Inkrafttreten dieser Leitlinien abgeschlossenen Sachverhalt anwende;

— einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da keine wiederholte Zuwiderhandlung vorliege.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 —
Frankreich/Kommission**

(Rechtssache T-74/09)

(2009/C 102/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Cabouat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit darin bestimmte Ausgaben der Französischen Republik zugunsten von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgeschlossen werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/960/EG der Kommission vom 8. Dezember 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung, soweit darin bestimmte Ausgaben der Französischen Republik für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgeschlossen werden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe:

- fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 11 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 2200/96 ⁽¹⁾, weil die französische Regierung entgegen der Schlussfolgerung der Kommission die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfülle, da jeder Erzeuger über die erforderlichen Geräte verfüge und es entsprechend dem von dieser Verordnung verfolgten Ziel der wirtschaftlichen Effizienz sachgerechter sein könne, wenn jeder Erzeuger die erforderlichen Geräte besitze, als wenn das Sortieren, Lagern und Aufbereiten ausschließlich in einem von der Erzeugerorganisation zur Verfügung gestellten Zentrum erfolge;
- fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 der Verordnung Nr. 2200/96, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass die französische Regierung die Voraussetzungen dieser Bestimmung, die vorsehe, dass die Satzungen der Erzeugerorganisationen die beigetretenen Erzeuger verpflichten, ihre gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen, nicht beachtet habe, obwohl die französische Regelung vorsehe, dass der Erzeugerorganisation bei der Vermarktung der Erzeugnisse und der Festlegung der Verkaufspreise eine aktive Rolle zukomme.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Mundipharma GmbH / HABM — Asociación Farmaceuticos Mundi (FARMA MUNDI FARMACEUTICOS MUNDI)

(Rechtssache T-76/09)

(2009/C 102/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mundipharma GmbH (Limburg [Lahn], Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Asociación Farmaceuticos Mundi (Alfajar [Valencia], Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Dezember 2008 in der Sache R 852/2008-2 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „FARMA MUNDI FARMACEUTICOS MUNDI“ (Anmeldung Nr. 4 841 136) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 5, 35 und 39.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarke „mundi pharma“ (Nr. 4 304 622) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 5 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.